

Gewerkschaft der Polizei

top@ktuell

landesbezirk@gdpbayern.de

eMail-News 25/2004

"Doppelte" Praxisgebühr bei beihilfeberechtigten Tarifbeschäftigten

Sachverhalt:

Eine gesetzlich krankenversicherte Tarifbeschäftigte hatte bei einer zahnärztlichen Behandlung 10 € Praxisgebühr entrichtet. Da sie bereits vor dem 01.01.2001 im öffentlichen Dienst beschäftigt war, steht ihr bei Zahnersatzbehandlungen Beihilfe zu, die sie auch beantragte. Im Beihilfebescheid wurden ihr dann vom Erstattungsbetrag nochmals 10 € (analog Praxisgebühr) abgezogen.

Die GdP remonstrierte daraufhin beim Finanzministerium, musste aber leider zur Kenntnis nehmen, dass diese "doppelte" Gebühr rechtens ist. Dies gründet darauf, dass es sich bei Krankenkassenleistungen und Beihilfeerstattungen um systemunterschiedliche Verfahren handelt. Insoweit stellt die Kürzung der Beihilfe um diese 10 € einen sog. zumutbaren Selbstbehalt dar.